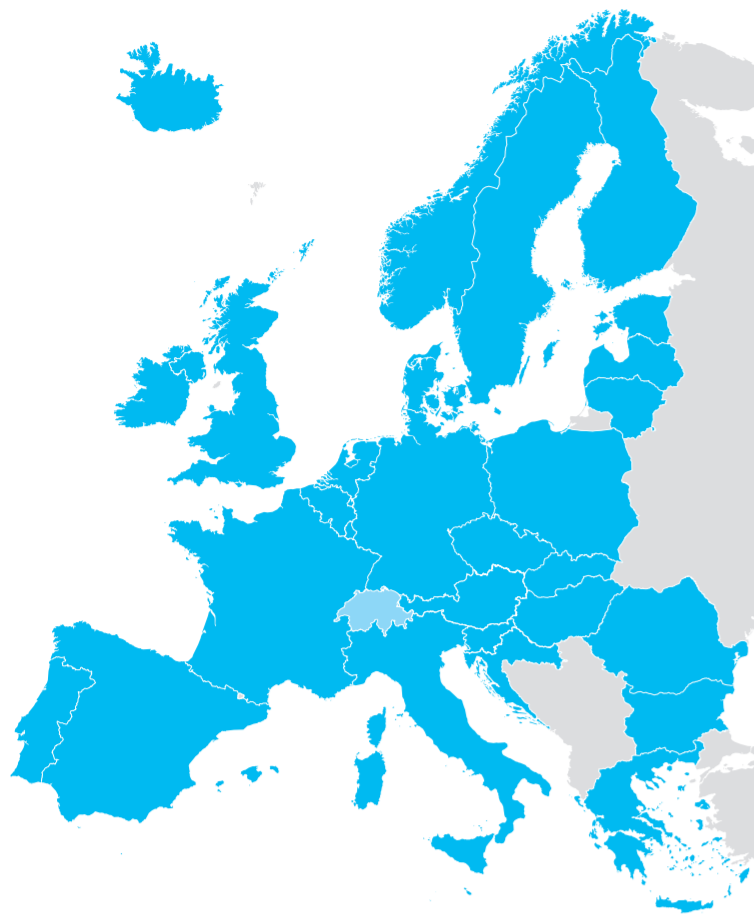


# 10 Fakten zum Dublin-Assoziierungsabkommen



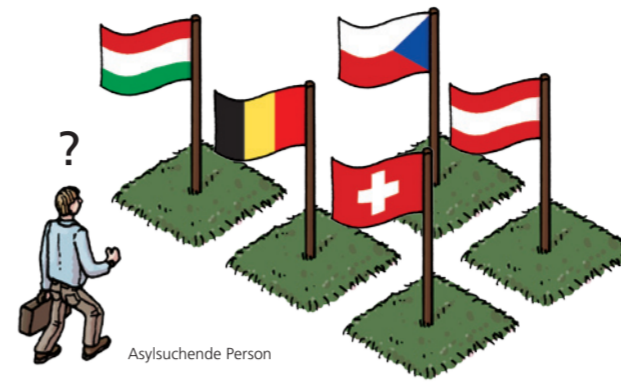
## Fakt 1:

### Die teilnehmenden Staaten am Dublin-System

Der Dublin-Raum umfasst 32 Staaten, die 28 der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz. Grundlage des Dublin-Verfahrens bilden zwei Verordnungen des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Diese regeln die Zuständigkeitskriterien eines Dublin-Staates für die Prüfung eines Asylgesuchs.

## Fakt 2:

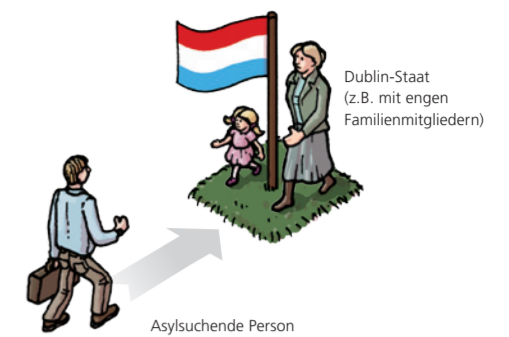
### Worum es geht beim Dublin-Verfahren



Das Dublin-Verfahren hat zum Ziel, dass nur ein einziger Dublin-Staat für die Prüfung des jeweiligen Asylgesuchs zuständig ist. Es vereinheitlicht nicht das Asylverfahren im Dublin-Raum, sondern regelt lediglich die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens. Steht die Zuständigkeit fest, findet das nationale Recht des zuständigen Dublin-Staates Anwendung.

## Fakt 3:

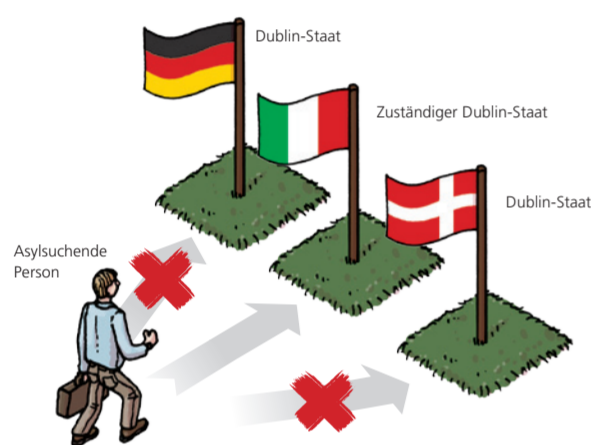
### Die wesentlichen Zuständigkeitskriterien



Verschiedene Kriterien regeln die Zuständigkeit für ein Asylverfahren. Ein Dublin-Staat kann beispielsweise für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig sein, wenn die asylsuchende Person in diesem Dublin-Staat ein Asylgesuch eingereicht oder bereits ein Asylverfahren durchlaufen hat. Ein Dublin-Staat kann auch verantwortlich werden, wenn bereits ein enges Familienmitglied der asylsuchenden Person ein Asylverfahren eingeleitet hat oder sich dort rechtmässig aufhält. Schliesslich wird ein Dublin-Staat unter gewissen Bedingungen zuständig, wenn er der asylsuchenden Person ein Visum bzw. einen Aufenthaltstitel erteilt oder wenn sich eine asylsuchende Person über längere Zeit unerlaubt in diesem aufgehalten hat.

## Fakt 4:

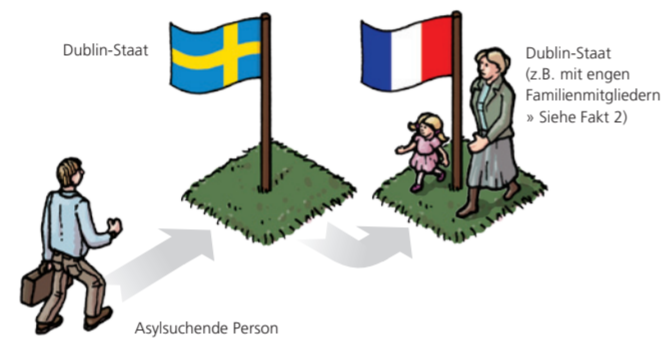
### Das Ziel des Systems Dublin



Mit dem System Dublin sollen Mehrfachgesuche vermieden werden, da immer ein Dublin-Staat für eine asylsuchende Person zuständig ist. In den Anwendungsbereich des Dublin-Verfahrens fallen jedoch nur Drittstaatsangehörige, d. h. Personen, die nicht über die Staatsangehörigkeit eines Dublin-Staates verfügen. Wenn hingegen eine Person mit der Staatsangehörigkeit eines Dublin-Staates in der Schweiz ein Asylgesuch stellt, kann kein Dublin-Verfahren durchgeführt werden; in diesen Fällen kommen in der Regel die bilateralen Rückübernahmeabkommen zur Anwendung.

## Fakt 5:

### Was sich für die Asylsuchenden ändert



Asylsuchende können nach wie vor um Schutz vor Verfolgung nachsuchen. Gestützt auf das System Dublin kann es jedoch sein, dass ein anderer Dublin-Staat für das Asylverfahren zuständig ist und dieser abschliessend über das Asylgesuch entscheidet. Die asylsuchende Person hat nach einem negativen Asylentscheid zwar immer noch die Möglichkeit, in einem weiteren Dublin-Staat erneut ein Asylgesuch einzureichen – jedoch ohne Erfolgsaussicht.

## Fakt 6:

### Die organisatorische Gestaltung des Dublin-Verfahrens

Bei Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, werden eine Befragung und ein Abgleich der Fingerabdrücke mit der europäischen Datenbank Eurodac durchgeführt. Grundsätzlich werden die Fingerabdrücke aller Personen, welche ein Asylgesuch stellen, erfasst und in der Datenbank Eurodac gespeichert. So kann in der Regel festgestellt werden, ob die asylsuchende Person bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylverfahren durchlaufen hat.

Die Zuständigkeit steht somit meist fest. Die Befragung soll helfen, weitere Sachverhalte, wie beispielsweise den Aufenthalt enger Familienangehöriger in anderen Dublin-Staaten, aufzudecken und dadurch die Zuständigkeit für das Asylverfahren festzustellen. Falls aus Sicht der Schweiz ein anderer Dublin-Staat zuständig ist, wird dieser ersucht, das Asylverfahren durchzuführen (sogenanntes Out-Verfahren). Stimmt der ersuchte Dublin-Staat zu, wird auf das in der Schweiz eingereichte Asylgesuch nicht eingetreten (sogenanntes Nichteintretensentscheid). Die asylsuchende Person hat die Schweiz zu verlassen und der zuständige Dublin-Staat führt das Asylverfahren durch. Diese Zuständigkeitsregeln gelten natürlich auch für die Schweiz: Reicht eine asylsuchende Person in einem Dublin-Staat ein Asylgesuch ein und ist die Schweiz für das Asylverfahren zuständig, so hat sie die asylsuchende Person einreisen zu lassen (sogenanntes In-Verfahren) und das Asylgesuch zu prüfen.

## Fakt 7:

### Unterschiede zum nationalen Asylverfahren

- Das Dublin-Verfahren dauert bedeutend weniger lange als das nationale Asylverfahren. Die Dauer eines Dublin-Verfahrens, gemessen von der Einreichung des Asylgesuchs bis hin zum Entscheid, beträgt durchschnittlich 50 Tage. In dieser Verfahrensdauer ist die Antwortzeit des Partnerstaats, die je nach Fallkonstellation zwischen zwei Wochen und zwei Monaten dauert, bereits berücksichtigt. Die Beschwerdefrist beträgt fünf Arbeitstage und das gesamte Beschwerdeverfahren dauert normalerweise weniger als einen Monat. Im nationalen Asylverfahren liegt die Verfahrensdauer hingegen erheblich über derjenigen der Dublin-Verfahren. Die Beschwerdefrist ist bei nationalen Verfahren zudem meist wesentlich länger.
- Im nationalen Asylverfahren muss in der Regel eine Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt werden und die Fluchtgründe sind materiell zu prüfen. Dieser Aufwand entfällt bei den Dublin-Verfahren.
- Wird im nationalen Asylverfahren das Asylgesuch negativ entschieden, muss die asylsuchende Person die Schweiz verlassen und in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückkehren. Diese Rückkehr kann nur erfolgen, wenn entsprechende Reisepapiere vorliegen. Da die asylsuchenden Personen erfahrungsgemäss über keine solchen Dokumente verfügen, muss deren Identität zeitintensiv festgestellt und daraufhin mit grösserem Aufwand Ersatzreisepapiere beschafft werden. Im Dublin-Verfahren sind weder die Identitäts- noch Reisepapiere für die Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat erforderlich.

## Fakt 8:

### Die zahlenmässige Bedeutung des Dublin-Verfahrens

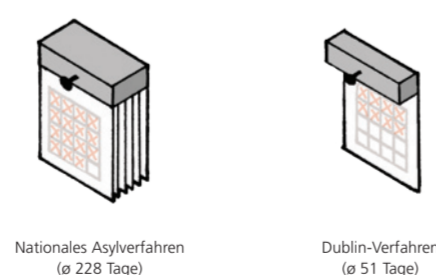
Bei rund 40 Prozent der in der Schweiz eingereichten Asylgesuche gibt es Hinweise, dass ein anderer Dublin-Staat zuständig ist.

**Out-Verfahren:** In den ersten 5 Jahren seit der Umsetzung des Dublin Assoziierungsabkommens (12. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2013) hat die Schweiz bei 42'090 Personen einen anderen Dublin-Staat um Übernahme ersucht. Bei 33'619 Personen erklärte sich der ersuchte Dublin-Staat als zuständig und zur Übernahme bereit. 6'839 Ersuchen wurden abgelehnt und 1'632 Ersuchen waren am 31.12.2013 noch pending. Bisher konnten 17'049 Personen auf dem Luft- oder Landweg an den zuständigen Dublin-Staat überstellt werden.

**In-Verfahren:** Bis Ende 2013 wurden 9'557 Ersuchen um Übernahme an die Schweiz gestellt. Bei 5'161 Personen erklärte sich die Schweiz zu einer Übernahme bereit, bei 4'289 Personen hat die Schweiz die Zuständigkeit abgelehnt. 2'483 Personen wurden in die Schweiz überstellt. Bislang konnte die Schweiz bedeutend mehr Personen an andere Dublin-Staaten überstellen, als sie selbst übernommen hat. Für die Schweiz ist es vorteilhaft, das System Dublin weiterhin umfassend anzuwenden.

## Fakt 9:

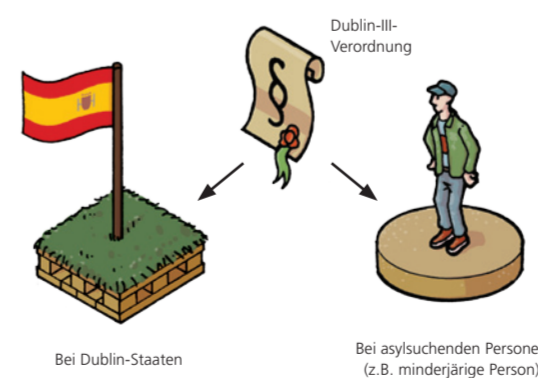
### Die Auswirkungen auf die Nothilfekosten




Den Kantonen wird für jeden rechtskräftigen Asylentscheid eine Pauschale von CHF 6'000.– durch den Bund vergütet. Während Asylsuchende im nationalen Asylverfahren nach einem negativen Entscheid durchschnittlich an 228 Tagen Nothilfe beziehen, beläuft sich diese Dauer im Dublin-Verfahren auf lediglich 51 Tage. Die Nothilfekosten von durchschnittlich CHF 1'495.– pro Entscheid fallen dementsprechend gering aus (Die Zahlen entsprechen dem Durchschnittswert von 12. Dezember 2008 bis 31. Juni 2013).

## Fakt 10:

### Die Änderungen auf den 1. Januar 2014



Am 1. Januar 2014 hat die Schweiz die Dublin-III-Verordnung umgesetzt. Die Grundlage des Systems Dublin, nämlich das Prinzip der Zuständigkeit, bleibt bestehen. Mit den Änderungen soll aber die Leistungsfähigkeit, beispielsweise durch die Einführung oder Verkürzung von Fristen, gesteigert werden. Weiter werden die Rechte der asylsuchenden Personen, die einem Dublin-Verfahren unterliegen, durch mehr Informationen und vereinfachtem Zugang zu Rechtsberatungsstellen gestärkt. Ausserdem sollen die Bedürfnisse besonderer Kategorien von asylsuchenden Personen, beispielsweise von unbegleiteten minderjährigen Personen, stärker berücksichtigt werden. Schliesslich werden Dublin-Staaten, deren nationale Asylsysteme unter Druck stehen, vermehrt unterstützt, damit das System Dublin seine Grundlage nicht verliert.

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Migration BFM